

# Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (CO<sub>2</sub>-Anrechnungsverordnung)

vom 22. Juni 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 7 und 15 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>1</sup> (Gesetz),

in Ausführung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997<sup>2</sup> zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel des Gesetzes.

### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Als im Ausland erzielte Verminderungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen gelten:

- a. als Zertifikate ausgestellte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen nach den Artikeln 6 und 12 des Kyoto-Protokolls;
- b. im Ausland ausgestellte Bewilligungen, eine bestimmte Menge CO<sub>2</sub> zu emittieren (Emissionsrechte), soweit diese Bewilligungen in Staaten mit vergleichbaren Emissionshandelsregelungen ausgestellt wurden.

<sup>2</sup> Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent (tCO<sub>2</sub>eq) ist eine metrische Tonne Kohlendioxid oder eine Menge eines anderen in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgases mit gleichwertigem Erderwärmungspotenzial.

<sup>3</sup> Das nationale Register ist das vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) geführte Verzeichnis über die Ein- und Ausgänge der von der Schweiz anerkannten Bescheinigungen und Bewilligungen über erzielte Emissionsverminderungen; es erfasst alle Inhaber von Emissionsrechten und Zertifikaten sowie sämtliche Transaktionen.

SR 641.711.1

<sup>1</sup> SR 641.71

<sup>2</sup> SR 0.814.011

## **2. Abschnitt: Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen an die Reduktionsziele**

### **Art. 3** Anrechnungsverfahren

<sup>1</sup> Wer im Ausland erzielte Emissionsverminderungen auf das Reduktionsziel nach Artikel 2 des Gesetzes anrechnen lassen will, muss beim BUWAL ein Gesuch einreichen.

<sup>2</sup> Das BUWAL prüft das Gesuch und entscheidet über die Anrechnung.

<sup>3</sup> Die angerechneten Emissionsverminderungen werden im nationalen Register eingetragen und dem Staatskonto gutgeschrieben. Das BUWAL informiert regelmässig über den Stand des nationalen Registers.

### **Art. 4** Projekte nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls

<sup>1</sup> Emissionsverminderungen aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls müssen von einer für diese Zwecke akkreditierten privaten Prüfstelle validiert, kontrolliert und bescheinigt werden.

<sup>2</sup> Bei Auf- und Wiederaufforstungsprojekten kann das BUWAL im Hinblick darauf, dass das Projekt an Wirkung einbüßen könnte, jederzeit eine angemessene Sicherstellung verlangen.

<sup>3</sup> Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Auf- und Wiederaufforstungsprojekte mit gentechnisch verändertem oder fremdartigem Pflanzenmaterial.

### **Art. 5** Umfang der anrechenbaren Emissionsverminderung

<sup>1</sup> Bei der Emissionsberechnung nach dem Gesetz dürfen im Ausland erzielte Emissionsverminderungen gesamthaft im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 bis im Umfang von höchstens 1,6 Mio. tCO<sub>2</sub>eq pro Jahr auf das Reduktionsziel angerechnet werden.

<sup>2</sup> Unternehmen, die sich nach Artikel 9 des Gesetzes gegenüber dem Bund zur Emissionsbegrenzung verpflichten, dürfen höchstens 8 Prozent ihres Begrenzungsziels (CO<sub>2</sub>-Frachtziel) mit im Ausland erzielten Emissionsverminderungen erfüllen. Für Unternehmen nach Artikel 8 der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 22. Juni 2005<sup>3</sup> beträgt dieser Anteil höchstens 30 Prozent.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 6** Vollzugsbehörde

Das BUWAL vollzieht diese Verordnung.

<sup>3</sup> SR 641.712.1; BBl 2005 4916

**Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

22. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

